

Leistungsnachweis nach §48 / Formblatt 5

Für einen Bafögfolgeantrag bei dem der neue Bewilligungszeitraum nach dem 4. Semester beginnt, müssen sie einen Leistungsnachweis der Hochschule vorlegen. Dieser bescheinigt, dass sie die "üblichen Leistungen" zum Ende eines Semesters erbracht haben.

Wieviele ECTS muss ich haben?

Um einen ausreichenden Leistungsstand am Ende des k-ten Semesters nachzuweisen benötigen sie $(k - 1) \cdot 30$ ECTS-Punkte. Dies sind weniger als die ECTS-Punkte gemäß Regelstudienzeit (dies sind 30 ECTS pro Semester) aber mehr als die ECTS-Punkte die für die Studienfortschrittskontrolle erforderlich sind. Konkret

- Leistungsstand nach dem 3. Semester 60 ECTS.
- Leistungsstand nach dem 4. Semester 90 ECTS.
- etc.

Welches Semester muss ich nachweisen?

Wenn sie Ihren Antrag (und damit den Leistungsnachweis) 4 Monate vor dem Ende des k-ten Semesters einreichen, dann müssen sie den Leistungsstand am Ende des k - 1-ten Semesters nachweisen. Wenn sie Ihren Antrag später (im k-ten Semester) einreichen, müssen sie den Leistungsstand **am Ende des k-ten Semesters** nachweisen. Dies kann zu Problemen führen, da sie die ECTS-Punkte für das k-te Semester üblicherweise sehr viel später bekommen. Deshalb: wenn sie die notwendigen ECTS-Punkte haben dann sollten sie den Folgeantrag auf jeden Fall vor dieser 4-Monatsgrenze stellen (mit allen Unterlagen!).

Urlaubssemester/Coronaseмester etc.

Eventuelle Urlaubssemester oder Coronaseмester (d.h. SS 20, WS 20/21, SS 21, WS 21/22) zählen nicht für die Berechnung des nachzuweisenden Leistungsstandes. D.h. wenn sie zum Beispiel im WS 19/20 angefangen haben dann müssten sie im Sommersemester 2024 (vor der Viermonatsgrenze) den Leistungsstand zum Ende des 5-ten Semesters nachweisen: (WS 19/20, SS 22, WS 22/23, SS 23, WS 23/24). Dies wären dann 120 ECTS.

Wie erfolgt der Nachweis?

Reichen sie Ihren aus TUMonline ausgedruckten Leistungsnachweis über Ihre erreichten ECTS Punkte direkt beim Studentenwerk ein. Bitte reichen sie Ihren Leistungsnachweis auch ein, wenn sie die notwendigen Punkte nicht erreicht haben.

Falls sie als Antwort auf Ihren Leistungsnachweis vom Studentenwerk die Nachricht erhalten, dass sie das Formblatt 5 einreichen sollen, da "ein Nachweis mittels ECTS-Punkten nicht möglich ist, weil die Hochschule die benötigte Anzahl der Punkte nicht festgelegt hat.", so ist dies falsch. Dem

Studentenwerk sind die oben skizzierten Regelungen bekannt. Bitte setzen sie sich dann direkt mit dem/der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung und weisen ihn/sie darauf hin.

Wenn es andere Gründe gibt, warum der Leistungsnachweis nicht ausreicht, kontaktieren sie mich bitte. Hierfür sollten Sie mir die folgenden Unterlagen schicken

- Eine vorausgefüllte Version des Formblatt 5. Das heißt Name, Adresse, Antragsnummer sind schon ausgefüllt.
- Einen aktuellen Leistungsnachweis aus TUMonline.

Studienabschlussförderung nach §15

Hier müssen Sie nachweisen, dass sie innerhalb eines Jahres das Studium beenden können. Hierfür müssen sie im Bachelor 120 ECTS nachweisen.

Kontakt

Prof. Harald Räcke
Bafög-Beauftragter, Department of Computer Science
Email: raecke@in.tum.de